

Der Oberbürgermeister

I/01-012-24-11-ber

Dezernat/Fachbereich/AZ

17.08.10

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	02.09.2010	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	02.09.2010	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	02.09.2010	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	06.09.2010	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Auflösung von Bezirksfraktionen

- Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Freie Wähler
OWG-UWG vom 12.08.10
- Stellungnahme der Verwaltung vom 17.08.10

Text der Stellungnahme:

s. Anlage

01- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Buchhorn

Auflösung von Bezirksfraktionen

- Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Freie Wähler OWG-UWG vom 12.08.10**
- Nr. 0330/2010 (ö)**

In den Bezirksvertretungen haben sich zurzeit insgesamt vier Fraktionen gebildet. Es sind die SPD-Fraktionen der Bezirksvertretungen der Stadtbezirke I, II und III und die Fraktion BÜRGERLISTE in der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I.

Der Antrag zur Auflösung der Bezirksfraktionen ist in der vorliegenden Formulierung an die Fraktionen von SPD und BÜRGERLISTE gerichtet, die von ihnen gebildeten Bezirksfraktionen aufzulösen. Da hier zwischen Fraktion und Bezirksfraktion unterschieden wird, ist zu unterstellen, dass mit dem Begriff „Fraktion“ die Ratsfraktionen von SPD und BÜRGERLISTE gemeint sind. Die Antragsteller gehen somit davon aus, dass die angesprochenen Ratsfraktionen die Bezirksfraktionen gebildet hätten und diese auch wieder auflösen könnten. Beides trifft jedoch nicht zu.

Die Möglichkeit zur Bildung von Fraktionen ist den Mitgliedern der Bezirksvertretungen auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegeben. Nach § 56 Abs. 1, Satz 1 GO NRW, sind Fraktionen freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung. Demnach könnte der Rat allenfalls an die Bezirksfraktionen appellieren, sich selbst aufzulösen.

Der Antrag wird mit der Vermeidung der zusätzlich anfallenden Kosten begründet. Die Bezirksfraktionen erhalten, genauso wie die Ratsfraktionen nach § 56 Abs. 3 GO NRW Zuwendungen aus den Haushaltsmitteln der Stadt. Daraus folgt, dass die Bezirksfraktionen vor einer Festlegung der Höhe der Zuwendungen zunächst eine Bedarfsermittlung über die tatsächlichen Kosten erstellen müssen. Die der Verwaltung vorliegenden Bedarfsermittlungen der SPD-Bezirksfraktionen I, II und III sind als Anlage beigefügt. Die Bezirksfraktion der BÜRGERLISTE im Stadtbezirk I hat bislang noch keine Bedarfsermittlung vorgelegt. Aufgrund der fehlenden Grundlage wurde noch kein konkreter Vorschlag zur Finanzierung der Bezirksfraktionen erarbeitet. Bei der Bemessung der Zuwendungshöhe gilt aber auch hier, dass kein Anspruch auf Vollkostenerstattung besteht.

Darüber hinaus besteht gemäß § 36 Abs. 4, Satz 2 GO NRW grundsätzlich die Möglichkeit, zusätzliche Aufwandsentschädigungen an die Fraktionsvorsitzenden zu gewähren. Hierzu müsste aber in der Hauptsatzung dazu eine Regelung getroffen werden. In der derzeit gültigen Hauptsatzung der Stadt Leverkusen besteht eine solche Regelung nicht.

Die Verwaltung hat auf die Mitteilung über die gebildeten Bezirksfraktionen mit einer vorsorglichen Veranschlagung von 10.000 € im Haushalt 2010 reagiert. In Ermangelung einer Entscheidung des Rates über die Höhe der Zuwendungen, sind noch keine Mittel aus dieser Veranschlagung ausgezahlt worden.

Demgegenüber sind die Bezirksfraktionen aber auch frei, keine finanziellen Zuwendungen von der Stadt zu fordern. Der Verzicht auf Zuwendungen könnte, bei Beibehaltung der bereits gebildeten Bezirksfraktionen die Bedenken der Antragsteller ausräumen.

Sollten die Bezirksfraktionen den Anspruch auf finanzielle Unterstützung aufrechterhalten, wird die Verwaltung dem Rat in seiner Sitzung am 04.10.10 einen entsprechenden Vorschlag zur Beschlussfassung vorlegen.

gez. Molitor